ENTWURF

Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

Mitgliedsgemeinden:
82279 Eching am Ammersee
86926 Greifenberg
86938 Schondorf am Ammersee

06.12.2021
6103.1-G; 136606

Bekanntmachung

Verlängerung der Satzung zur Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplanes „Valloch-Nord" der Gemeinde Greifenberg

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB (i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021, BGBl. I S. 4147) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO (i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, GVBl. S. 796) erlässt die Gemeinde Greifenberg für das Gebiet des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplanes „Valloch-Nord" folgende **Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre:**

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die zur Sicherung der Planung am 18.11.2019 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre des in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplanes „Valloch-Nord" der Gemeinde Greifenberg, welche am 12.12.2019 in Kraft getreten war, wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über den in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplan „Valloch-Nord" betreffend der Grundstücke Flur Nrn. 55/2, 54 und 56/1, sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 45, 49, 42/3 und 53, Gemarkung Greifenberg.
Der Umgriff ist im Lageplan markiert und Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

<u>Umgriff</u>

Zu dem in Aufstellung sich befindlichen Bebauungsplan „Valloch-Nord“ der Gemeinde Greifenberg

Meissner
Geschäftsstellenleiterin

angeheftet am: 09.12.2021

abgenommen am: